

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 4.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Hans Töpffer steller contra Martin Sperlingen conditionem certi ex mutuo an wegen 1000. Gulden/damit er im verhaftet / Martin Sperling fodert caution pro reconventione & expensis, fundirt sich auff die Churf. Sächs. Const. p. 2. Const. 5. Ummius in process. disp. 9. th. 3. n. 11. & 12.

Hans Töpffer replicirt, er sey genugsam gefessen/dann er jährlichen auffm Gute Erben 100. Gulde unwiderruffliche Zinsen zu genieffen/fundirt sich in eo, quod tradit Moller ad alleg. Const. n. 15. Dieses negirt Beklagter duplicando. Kläger bescheinigt seine replicam.

Bescheid.

Auff Exception vnd fernere Vorbringen in Sachen Hansens Töpffers Klägers an einem/Martin Sperling Beklagten am andern Theil/Oben N. vnd B zu N. diesen Bescheid / das Kläger mit dem begehren Vorstande / pro reconventione & expensis billig zu verschonen/derowegen Beklagter / seines vorwendens ungeacht/sich auff erhobene Klage (bey Straff Ungehorsams) einzulassen schuldig.

Cal. 4.

Hans Taubert vnd Georg Münch gerathen mit einander in ein Zanck / vnd injureire einer den andern ziemlich hart / darauß wird Hans Taubert wider Georg München klagbar / vnd weil er per citationem die praevention erlangt / vbergibt auch Georg München seine Injurien Klage / vnd erlanget Citation, Hans Taubert opponirt in Termino Exceptionem Praeventionis, de qua Ummius in disp. ad process. direct. §. th. 2. n. 8.

Georg Münch replicirt, es sey keine reconvention, sondern eine Injurien Klage / So er vermög der Rechte intra annum & diem nothwendig anstellen müßet / per l. si non convitii §. C. de injur. cui concar dat Jus Sax: Const. 46. p. 4. ubi: **Dieweil die Rechte wollen / daß die wörtliche Injurien in Jarsfrist praescribirt werden / So lassen wir es auch darbey bleiben. Dannhero er Taubert schuldig sey / ihm darauß zu antworten.**

Bescheid.

Vff vorgebrachte Klage / darwider eingewandte Exception vnd ferner Vorbringen Georg München Klägers an einem / Hansens Tauberts Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Besizer diese Bescheid / daß Beklagter / seines Vorwendens ungeacht / sich vff erhobene Klage einzulassen vnd zu antworten schuldig.

§. iij

Cas. 5.